



RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER MEISTERSCHAFTSBEWERBE FÜR MÄNNER IM WIENER FUSSBALL-VERBAND (gültig ab 1.7.2021)

1. Präambel	3
2. Definitionen.....	3
3. Fußball-Online	4
4. Leistungsstufen/Bewerbsgruppen	4
5. Meisterschaftswertung/Resultatsgemäße Beglaubigung	6
6. Teilnahme an der Meisterschaft	6
7. Meldung zur Meisterschaft/Klasseneinteilung	6
8. Bewerbsdurchführung/Auslosung.....	7
9. Platzwahl	7
10. Pflichttermine/Verbandszeiten/Beginnzeiten	7
11. Verlegung von Meisterschaftsspielen	8
12. Ersatztermine/ Nachtragsspiele	9
13. Spieler und Betreuer/Dressen.....	9
14. Spielzeit	10
15. Spielfeld	10
16. Genehmigung von Plätzen.....	11
17. Unbenutzbarkeit des Spielfeldes.....	12
18. Spielabbruch/Restspielzeit	13
19. Vorsorge für Wettspiele	13
20. Sicherheit und Ordnerdienst	13
21. Verbandsüberwachung	15
22. Wettspielleitung	15
23. Schiedsrichtergebühren	16



24. Auf- und Abstiegsbestimmungen	17
25. Meisterschaftsspielberechtigung/ Eigenbau- und Verbandsspielerregelung	19
26. Spielerpasskontrolle	20
27. Strafbestimmungen	21
28. Verpflichtung zur Teilnahme an den Nachwuchsbewerben	21
29. Verpflichtung zur Teilnahme an den Bewerben der U 23-/Reserve-Mannschaften.....	22
30. Finanzielle Bestimmungen	22
31. Gleichstellung von Mann und Frau	23
32. Inkrafttreten	23



1. Präambel

- 1.1. Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der Meisterschaftsbewerbe des Wiener Fußballverbandes (in Folge kurz WFV) im Allgemeinen und der erwachsenen Männer im Besonderen. Bei Bedarf kann der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Klasse ergänzende Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Bewerbe beschließen. Für andere Bewerbe gelten diese Durchführungsbestimmungen nur insoweit, als in den entsprechenden Spezialbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
- 1.2. Diese Bestimmungen werden vom Vorstand des WFV auf Grundlage der aktuellen ÖFB-Bestimmungen erlassen und dienen zu deren Ausführung und allenfalls Ergänzung. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen des ÖFB oder der FIFA.
- 1.3. Die authentische Auslegung dieser Bestimmungen obliegt dem Vorstand des WFV.
- 1.4. In allen, in diesen oder anderen Bestimmungen des WFV, des ÖFB oder der FIFA nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist der Klassenobmann oder das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstands- oder Präsidiumsbeschlusses eine Entscheidung zu treffen.
- 1.5. In allen anderen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des WFV.

2. Definitionen

- 2.1. Pflichtspiele: Pflichtspiele im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Meisterschaftsspiele des WFV sowie jene Spiele, die entsprechend der Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes dazu erklärt wurden.
- 2.2. Pflichttermin/Verbandszeiten: Jene Tage und Uhrzeiten an denen die Meisterschaftsspiele grundsätzlich durchzuführen sind.
- 2.3. Wartezeit: Möglichkeit auf Grund des verspäteten Eintreffens eines Vereines den Spielbeginn zeitlich nach hinten zu verschieben.
- 2.4. Hauptspielfeld: Jenes Spielfeld einer Sportanlage, das ausdrücklich im Rahmen der Kommissionierung als solches festgelegt wurde.
- 2.5. Platzbesitzender Verein: Hauptmieter oder Eigentümer einer Sportanlage.
- 2.6. Nichtplatzbesitzender Verein: Untermieter einer Sportanlage, Vermieter ist ein platzbesitzender Verein.
- 2.7. „Fußball-Online“-System: das internetunterstützte Spielbetriebssystem des ÖFB und seiner



Landesverbände. Siehe auch Pkt. 3.

2.8. Kampfmannschaft: Erste und stärkste Mannschaft des Vereins.

2.9. 1b-Mannschaft: Zweite (Kampf-)Mannschaft der WFV-Vereine, die in der Regionalliga spielen.

Ergänzend gelten die Definitionen der ÖFB-Meisterschaftsregeln und des ÖFB-Regulativs.

3. Fußball-Online

3.1. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des WFV ist die Abwicklung des Spielbetriebs mittels „Fußball-Online“.

3.2. Die vom ÖFB oder vom WFV erlassenen Richtlinien und Anleitungen zum „Fußball Online“-Spielbetrieb sind für alle Vereine, Offiziellen und Spieler verbindlich.

3.3. Das Notebook/Standcomputer zur Abwicklung des Online-Spielberichtes ist vom Heimverein vor Ort zur Verfügung zu stellen und dem Schiedsrichter mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben oder diesem Zutritt zu gewähren. Das Gerät soll nach Möglichkeit in der Schiedsrichterkabine, jedenfalls aber in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich aufgestellt sein.

3.4. Spielberichte sind mittels „Fußball-Online“ entsprechend § 25 ÖFB-Meisterschaftsregeln zu administrieren.

3.5. Sämtliche im „Fußball-Online“ System eingegebenen Daten und Informationen müssen von allen Beteiligten genauestens überprüft werden. Die Angaben erhalten durch die Bestätigung des Schiedsrichters sowie der beiden Vereinsvertreter ihre Gültigkeit. Hierfür haben sich alle Beteiligten gleichzeitig im Raum zu befinden.

3.6. Einsprüche, die vor, während oder nach dem Spiel angemeldet werden, sind vom Schiedsrichter in den Online-Spielbericht eintragen zu lassen, solange dieser von ihm nicht bestätigt ist.

3.7. Eine Verweigerung der Durchführung mittels Fußball-Online während der Meisterschaft kann bis zum Ausschluss des Vereines von der Meisterschaft führen.

3.8. Bei Ausfall von Fußball-Online ist auf die herkömmlichen Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail, Spielbericht) zurückzugreifen. Anstelle des ÖFB-Spielberichts kann das vom WFV aufgelegte Formular verwendet werden.

4. Leistungsstufen/Bewerbsgruppen

4.1. Der Meisterschaftsbewerb für die erwachsenen Männer innerhalb des WFV teilt sich in die



Meisterschaft der Hauptklassen (HK) und die Meisterschaft der Gebietsklassen (GK) ausgetragen.

4.2. Die Leistungsstufen (LSt.) in der Hauptklasse in absteigender Reihenfolge sind:

- a) Wr. Stadtliga (1.HK, 4. LSt.)
- b) 2. Landesliga (2. HK, 5. LSt.)
- c) Oberliga (3. HK, 6. LSt.)
- d) 1. Klasse (4.HK, 7. LSt.)
- e) 2. Klasse (5. HK, 8. LSt.)

Ab der Oberliga (3.HK/6. LSt.) können die Leistungsstufen in mehrere Bewerbungsgruppen (A, B, C etc.) unterteilt werden.

4.3. Die Leistungsstufen in der Gebietsklasse (Vereine der DSG) in absteigender Reihenfolge:

- a) DSG-Liga (1. GK)
- b) DSG-Oberliga (2. GK)
- c) Unterliga DSG (3. GK)
- d) 1. Klasse DSG (4. GK)
- e) 2. Klasse DSG (5.GK)

Ab der Unterliga (3.GK) können die Leistungsstufen in mehrere Bewerbungsgruppen (A, B, C etc.) unterteilt werden.

4.4. Die Entscheidung über die Führung einer oder mehrerer Bewerbungsgruppen wird auf Grundlage der abgegebenen Meisterschaftsmeldungen und der aktuellen Auf- und Abstiegsbestimmungen im Rahmen der Auslosung auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds vom Präsidium getroffen.

4.5. Die Anzahl der Vereine in einer Leistungsstufe/Bewerbungsgruppe ergibt sich aus den Meldungen zur Meisterschaft, den geltenden Auf- und Abstiegsbestimmungen im Rahmen der Auslosung. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt – auf Vorschlag des für den Spielbetrieb zuständigen Präsidiumsmitglieds hin – dem Präsidium.

- a) Die Wr. Stadtliga und die 2. Landesliga bestehen aus maximal 16 Vereinen.



- b) Die Oberliga, die 1. Klasse und die 2. Klasse bestehen aus 2 Gruppen aus mindestens 8, maximal 14 Vereinen.
- c) Die Bewerbungsgruppen der Gebietsklassen bestehen aus maximal 14 Vereinen.

5. Meisterschaftswertung/Resultatsgemäße Beglaubigung

5.1. Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg: 3 Punkte

Unentschieden: 1 Punkt

Niederlage: kein Punkt

5.2. Der am Ende eines Spieljahres erstgereichte Verein ist der Meister seiner Leistungsstufe. Der Meister der Wr. Stadtliga ist der Meister des Wiener Fußballverbandes.

5.3. Die resultatsgemäße Beglaubigung erfolgt auf Grund des von allen Beteiligten unterzeichneten Online-Spielberichtes automatisch nach drei Tagen, sofern binnen dieser Frist keine schriftliche Anzeige beim Strafausschuss eingeht.

6. Teilnahme an der Meisterschaft

6.1. Jeder Verein ist berechtigt und verpflichtet mit seiner besten Mannschaft am einem der Meisterschaftsbewerbe des WFV (HK oder GK) teilzunehmen.

6.2. Jene Vereine, die an dem Bewerb der Regionalliga teilnehmen, sind nach Maßgabe der Klassengröße und Einteilung berechtigt am Meisterschaftsbewerb des WFV mit ihrer zweiten Mannschaft (1b) teilzunehmen. Diese spielt mindestens eine Klasse tiefer. Das Aufstiegsrecht der 1b Mannschaften reicht bis höchstens in die 5. LSt. (2. Landesliga). Gegebenenfalls ist in Folge des Abstiegs der Kampfmannschaft auch die 1b Mannschaft zum Abstieg verpflichtet und ist als U23-Mannschaft weiterzuführen.

6.3. Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während des laufenden Meisterschaftsbewerbes aus, kann diesem vom Strafausschuss ein Pönale entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung auferlegt werden.

7. Meldung zur Meisterschaft/Klasseneinteilung

7.1. Die Teilnahme an der Meisterschaft ist rechtzeitig mittels des jährlich neu aufgelegten Online-Formulars zu melden.



- 7.2. Die Klasseneinteilung ergibt sich aus den ordnungsgemäß zur Meisterschaft gemeldeten Vereinen.
- 7.3. Die Einteilung der Verbandsvereine in die Meisterschaftsklassen ist vor Beginn der Meisterschaft auf Grund der erfolgten Meldungen sowie der Auf- und Abstiegsbestimmungen durch das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied vorzunehmen und zu verlautbaren.

8. Bewerbsdurchführung/Auslosung

- 8.1. Während eines Bewerbes/Meisterschaftsjahres spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse/Bewerbsgruppe (Hin- und Rückspiel). Die Auslosung erfolgt durch das „Fußball-Online“ System.
- 8.2. Aus Auslosung ergeben sich die Termine sowie das Heimrecht für die Meisterschaftsspiele.
- 8.3. Meisterschaftsspiele haben gegenüber WFV-Cupspielen und ASG-Cupspielen Vorrang.
- 8.4. Der Meisterschaftsbeginn wird rechtzeitig vor Nennungsschluss vom Vorstand festgelegt.
- 8.5. Sollte während der Meisterschaft eine Zulosung eines Vereines in eine Meisterschaftsklasse notwendig sein, wird diese vom Präsidium unter Einbeziehung des zuständigen Klassenobmannes vorgenommen.
- 8.6. Der Heimverein ist verpflichtet, nach erfolgter Auslosung, innerhalb der vom Verband vorgegebenen Frist seine Heimspieltermine in das System „Fußball-Online“ einzugeben.
- 8.7. Bei der Ansetzung von Spielen muss darauf geachtet werden, dass zwischen 2 Wettspielen derselben Mannschaft ein spielfreier Tag ist.
- 8.8. Zwischen der Beginnzeit zweier Bewerbungsspiele, die am selben Spielfeld ausgetragen werden sollen, müssen mindestens 120 Minuten liegen.

9. Platzwahl

- 9.1. Kein Verein darf beide Meisterschaftsspiele (Herbst und Frühjahr) auf demselben Platz zur Austragung bringen. Dies gilt nicht für den Fall, dass zwei gegeneinander antretende Vereine, Nutzer derselben Sportanlage sind.
- 9.2. Ein Platztausch ist nur mit Zustimmung des Klassenobmannes gestattet.

10. Pflichttermine/Verbandszeiten/Beginnzeiten

- 10.1. Grundsätzlich gilt der Freitag 18.00 Uhr, der Samstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der



Sonntag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr als Pflichttermin.

- 10.2. Für die Wr. Stadtliga und die 2. Landesliga gilt der Sonntag und Feiertag erst ab 10.00 Uhr als Pflichttermin.
- 10.3. Bei Doppelveranstaltungen der Wr. Stadtliga und der 2. Landesliga oder mit einem höherklassigen Verein gelten Sonntag und Feiertag schon ab 9.00 Uhr als Pflichttermin.
- 10.4. Letzter Spieltermin bei Flutlichtspielen ist Mo. - Sa. 19:30 Uhr, So. 18:00 Uhr (ausgenommen Einverständnis beider Vereine). Für die 1. und 2. Klassen gilt auch Freitag/Samstag jeweils 20.00 Uhr als Pflichttermin.

10.5. Für Meisterschaftsspiele gelten nachfolgend angeführte letzte Beginnzeiten:

1. bis 31. Jänner und 1. November bis 31. Dezember	14.00 Uhr
1. bis 15. Februar und 16. bis 31. Oktober	14.30 Uhr
16. bis 29. Februar und 16. September bis 15. Oktober	15.00 Uhr
1. bis 15. März	15.30 Uhr
16. bis 31. März und 1. bis 15. September	16.00 Uhr
1. bis 15. April	16.30 Uhr
16. April bis 15. Mai und 16. bis 31. August	17.00 Uhr
16. bis 31. Mai und 16. Juli bis 15. August	17.30 Uhr
1. Juni bis 15. Juli	18.00 Uhr

Während der Geltungsdauer der Sommerzeit verschiebt sich die letztgültige Beginnzeit um eine auf eine Stunde nach hinten.

- 10.6. Im WFV gibt es keine Wartezeit (siehe Definition in Punkt 2.3.).
- 10.7. Spiele der letzten Runde, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, müssen vom Heimverein am Samstag zur gleichen Zeit (Ersatztermin Sonntag 17.00 Uhr) angesetzt werden.

11. Verlegung von Meisterschaftsspielen

- 11.1. Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich zum gelosten Termin gespielt werden.
- 11.2. Eine Vorverlegung des Spieltages, eine Änderung des Spieltermins (innerhalb desselben Spieltages) und/oder eine Änderung des Spielortes sollten bis spätestens 14 Tage vor dem



festgesetzten Termin erfolgen. Es ist hierfür zwingend das Einvernehmen beider Vereine und die Zustimmung des Klassenobmanns erforderlich. Der Klassenobmann hat die Änderung im Online-System unverzüglich durchzuführen.

- 11.3. Im Falle einer späteren Verlegung/Änderung (innerhalb von 14 Tagen vor dem Spiel) ist zusätzlich eine Manipulationsgebühr in der in der WFV-Gebührenordnung festgelegten Höhe zu bezahlen **und hat der Klassenobmann den Vorfall an den Strafausschuss zu melden.**
- 11.4. Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Spieltag (**Definition gem. § 12 Abs. 3 ÖFB-Meisterschaftsregeln: Freitag bis Sonntag/Montag bzw. Montag/Dienstag bis Donnerstag**) ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann das Präsidium des WFV, im Falle eines gemeinsamen Antrages beider Vereine und der Zustimmung des Klassenobmannes, eine Rückverlegung bewilligen.
- 11.5. Eine eigenmächtige Verlegung wird mit Geldstrafe und/oder Punkteverlust geahndet.

12. Ersatztermine/ Nachtragsspiele

- 12.1. Wird ein Meisterschaftsspiel berechtigt abgesagt, muss dieses Spiel innerhalb von drei Tagen vom Klassenobmann für den nächstfolgenden bzw. -möglichen Nachtragstermin neu angesetzt werden. Der neue Termin ist vom Klassenobmann in das System „Fußball-Online“ einzugeben.
- 12.2. Die im Meisterschaftsterminkalender bezeichneten Ersatztermine sind für Nachtragsspiele unbedingt einzuhalten.
- 12.3. Für Meisterschaftsnachtragsspiele gilt für alle Klassen 18.00 Uhr als Pflichttermin. Sollten bereits mehrere Nachtragsspiele ausständig sein, gilt auch der 17.00 Uhr Termin als Pflichtnachtragstermin. Bei Einigung kann selbstverständlich auch jeder andere Termin herangezogen werden.
- 12.4. Nachtragsspiele des Herbsdurchganges sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres auszutragen, ansonsten erfolgt eine Strafbeglaubigung und kann eine Geldstrafe verhängt werden.
- 12.5. Nachtragsspiele müssen in der ursprünglichen Reihenfolge der abgesagten Meisterschaftsspiele angesetzt werden und vor dem Ende der geplanten Meisterschaft durchgeführt werden.

13. Spieler und Betreuer/Dressen

- 13.1. Die Spieler haben entsprechend der Startaufstellung im Online-Spielbericht zum Spiel anzutreten.



- 13.2. Es darf nur mit Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.
- 13.3. Im Online-Spielbericht ist der Kapitän zu benennen. Während des Spieles muss der Kapitän eine Armbinde tragen. Für den Fall des Ausscheidens des Kapitäns aus dem Spiel ist ein anderer Spieler mit der Kapitänsschleife zu versehen.
- 13.4. Bis zu 3 Betreuer (Offizielle) und 6 Ersatzspieler in Spielkleidung können sich ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen Betreuerbank aufhalten. Die Betreuer (max. 3 Personen) sind ebenfalls im Online-Spielbericht einzutragen. Die Betreuer dürfen während des Spieles nicht ausgewechselt werden. Für die Saison 2021/22 wird die Obergrenze an nominierbaren Ersatzspielern von fünf auf sechs erhöht. Davon dürfen pro Spiel maximal fünf Ersatzspieler (in drei Wechselunterbrechungen – der Wechsel in der Halbzeitpause zählt nicht zu den Wechselunterbrechungen) eingetauscht werden.
- 13.5. Die Verwendung von Nummerntafeln ist in der Wiener Stadtliga und in der 2. Landesliga Pflicht. Der Heimverein ist verpflichtet, Nummerntafeln bereitzustellen.
- 13.6. Die Dressen müssen farblich unterschiedlich sein und dürfen keinen Anlass zu Verwechslung geben. Insbesondere müssen auch die Stutzen der Feldspieler und Tormänner beider Mannschaften unterschiedliche Farben haben.
- 13.7. Wenn der Heimverein seine Dressenfarben in Fußball-Online eingetragen hat, muss sich der Gastverein danach richten. Andernfalls ist nach § 22 Abs. 2 ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen. Die Klassen sind berechtigt, ergänzende Vorgaben (z.B. Verständigungsfristen) festzulegen.

14. Spielzeit

- 14.1. Ein Wettspiel dauert 2 × 45 Minuten. Maßgebend für die Feststellung des Zeitablaufes ist allein die Uhr des Schiedsrichters.
- 14.2. Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause vorgesehen. Die Halbzeitpause darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Halbzeitpause darf nur mit Zustimmung des Schiedsrichters geändert werden

15. Spielfeld

- 15.1. Spielfelder müssen eine Größe von mindestens 90 × 60 Meter haben. Bereits genehmigte Spielfelder, die diese Mindestgröße unterschreiten, sind entsprechend ihrer Bespielbarkeit auf



bestimmte Klassen eingeschränkt (Liste). Es werden keine neuen kleineren Spielfelder mehr genehmigt.

- 15.2. Spielfelder müssen mit einer Barriere/Absperrung umgeben sein, die hinter dem Torraum von der Torlinie mindestens 3 Meter, von den Seitenlinien mindestens 2 Meter entfernt ist.
- 15.3. Die Markierung der Technischen Zone (Coaching Zone) ist nicht vorgesehen.
- 15.4. Auf einer Längsseite des Spielfeldes müssen 2 Ersatzspielerbänke vorhanden sein.
- 15.5. Spiele bei Flutlicht:
 - 15.5.1. Flutlichtanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: im Mittelwert 110 Lux (horizontaler Messpunkt auf 1m Höhe), wobei der niedrigste Wert pro Messpunkt nicht weniger als 80 Lux betragen darf geeignet ist. Der Verein ist verpflichtet, alle 3 Jahre ein Lichtprotokoll zwecks Kommissionierung beim Verband einzureichen.
 - 15.5.2. Sofern der Verein über ein Spielfeld mit genehmigter Flutlichtanlage verfügt, können Meisterschaftsspiele auch nach der lt. Punkt 10.5. festgelegten Beginnzeit angesetzt werden.
 - 15.5.3. Der Heimverein ist verpflichtet für die Funktionsfähigkeit der Flutlicht-Anlage Sorge zu tragen.
 - 15.5.4. Ob es trotz Einhaltung der letzten Verbandszeit (ohne Flutlicht) notwendig ist, das Flutlicht während des Spieles einzuschalten, entscheidet der Schiedsrichter. Ein diesbezüglicher Vermerk im Online-Spielbericht ist durch den Schiedsrichter unter „Meldungen“ zu machen.

16. Genehmigung von Plätzen

- 16.1. Für die Austragung der Wettspiele (Heimspiele) ist dem WFV ein Bestands- bzw. Platzvertrag vorzulegen. Der Sportplatz hat den einschlägigen Bestimmungen des WFV zu entsprechen. Bei einem Wechsel der Sportanlage innerhalb Wiens ist der neue Bestands- bzw. Platzvertrag unverzüglich dem WFV vorzulegen.
- 16.2. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass das in seinem Platzvertrag vereinbarte Spielfeld für seine Klasse zugelassen ist.
- 16.3. Die Austragung der Heimspiele auf verschiedenen Plätzen in Wien bzw. ein Wechsel der Sportanlage in ein anderes Bundesland ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des WFV und des betroffenen Landesverbandes möglich.



- 16.4. Die Spiele der Wiener Stadtliga, der 2. Landesliga sowie Spiele von platzbesitzenden Vereinen der Oberligen, 1. und 2. Klassen müssen am Hauptspielfeld gespielt werden. Ausweichen auf einen kommissionierten Nebenplatz ist nur bei Unbenutzbarkeit des Hauptspielfeldes erlaubt.
- 16.5. Für nichtplatzbesitzende Vereine der Oberligen, 1. und 2. Klassen gilt das im Platzvertrag festgelegte Spielfeld als Hauptspielfeld.
- 16.6. In besonderen Fällen (z.B. lange Unbenutzbarkeit des Spielfeldes infolge Hochwassers, Schnees, Vermurung, bei Spielfeldrenovierungen u. dgl.), kann der Klassenobmann zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft einen Verein verpflichten, seine Spiele auf einem anderen geeigneten Sportplatz auszutragen. Das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied und die Geschäftsstelle sind hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

17. Unbenutzbarkeit des Spielfeldes

- 17.1. Über die Benutzbarkeit des Spielfeldes entscheidet grundsätzlich der nominierte Schiedsrichter. Dies gilt in Ergänzung der in § 14 Meisterschaftsregeln festgelegten Kriterien auch für die nicht ausreichende Leistung der Fluchtlichtanlage. Wird bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters keine Einigung über die Benutzbarkeit des Spielfeldes erzielt, entscheidet der durch das Los bestimmte Wettspielleiter (Ersatzschiedsrichter).
- 17.2. Bei schlechter Witterung hat der Schiedsrichter bei Spielen der Wr. Stadtliga und 2. Landesliga 2 Stunden, bei allen anderen Klassen 45 Minuten, vor Spielbeginn eine Kommissionierung über die Benutzbarkeit des Platzes vorzunehmen.
- 17.3. Bei einem Kunstrasenspielfeld muss der Schiedsrichter bei schlechten Witterungsverhältnissen bis eine viertel Stunde vor Spielbeginn zuwarten, bevor er über eine allfällige Absage entscheidet.
- 17.4. Bei Doppelveranstaltungen hat bei Schlechtwetter zwecks Schonung des Spielfeldes der für das Hauptspiel (höhere Leistungsklasse) nominierte Schiedsrichter das Recht, das Vorspiel abzusagen.
- 17.5. Der Heimverein hat – bei entsprechender Verfügbarkeit – bei schlechten Bodenverhältnissen auf ein Nebenspielfeld auszuweichen, sofern dieses für die Austragung von Meisterschaftsspielen seiner Klasse kommissioniert ist.
- 17.6. Bei schlechter Witterung kann der Heimverein eine vorzeitige Platzkommissionierung verlangen. Die Kosten trägt der Verein.
- 17.7. Sollte ein Platz infolge Elementargewalt (lang andauernden Regens, Überschwemmung, starken



Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden und/oder dem platzbesitzenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig (mindestens vier Stunden vor Spielbeginn) abzusagen. In diesem Fall sind rechtzeitig der Verband, der Gegner und der Schiedsrichter zu verständigen. Eine unberechtigte Spielabsage zieht Punkteverlust und Strafe für den veranstaltenden Verein nach sich.

- 17.8. Bei Spielen von nichtplatzbesitzenden Vereinen kann auch der platzbesitzende Verein über die Unbenutzbarkeit des Spielfelds auf Grund von Elementargewalten entscheiden. Diese Absage sollte nach Möglichkeit rechtzeitig (bis spätestens vier Stunden vor dem Spiel) erfolgen, ist aber auch möglich wenn sich der Schiedsrichter bereits vor Ort befindet. Der veranstaltende Verein ist jedenfalls umgehend von der Absage zu informieren und hat die Informationen unverzüglich in das „Fußball-Online“-System einzugeben und dadurch an alle Beteiligten weiterzugeben. Bei mutwilligen, unberechtigten Absagen kann über den platzbesitzenden Verein eine Strafe verhängt werden.

18. Spielabbruch/Restspielzeit

Es gibt im WFV keine Restspielzeit. Für den Fall, dass ein Spiel ohne Verschulden der Vereine abgebrochen wird, erfolgt jedenfalls eine Neuaustragung.

19. Vorsorge für Wettspiele

- 19.1. Der Heimverein ist verpflichtet, die Auflagen des Veranstalters gem. § 18 der ÖFB-Meisterschaftsregeln zu erfüllen.
- 19.2. Der Heimverein ist für die Auflage des Matchballes und für das Vorhandensein mindestens zweier Reservebälle verantwortlich.
- 19.3. Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Erkrankungen und Unfällen müssen die erforderlichen Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden. Der veranstaltende Verein trägt die Verantwortung für die zu erwartende Zuschaueranzahl einen Sanitätsdienst – laut § 24 des Wr. Veranstaltungsgesetzes – anzufordern.

20. Sicherheit und Ordnerdienst

- 20.1. Der veranstaltende Verein hat gemäß § 20 der ÖFB-Meisterschaftsregeln grundsätzlich allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen.



- 20.2. Dem Wunsch eines Funktionärs des Gastvereines auf telefonische Anforderung der Polizei ist zu entsprechen.
- 20.3. Bei allen Veranstaltungen ist der Getränkeausschank außerhalb des gekennzeichneten Kantinenbereiches in Flaschen, Dosen und Gläsern untersagt. Es dürfen nur Papier- bzw. Plastikbecher verwendet werden.
- 20.4. Die Sicherheitsrichtlinien für die Bewerbe des Wiener Fußball-Verbandes sind einzuhalten.
- 20.5. Der Heimverein ist verpflichtet einen Ordnerdienst zur Verfügung zu stellen. Durch diesen ist die Sicherheit des Spieles und aller beteiligten Personen zu gewährleisten. Die Personen müssen für diese Tätigkeit geeignet sein.
- 20.6. Der Ordnerdienst besteht aus einer entsprechenden Anzahl von Personen und einem leitenden Ordnerobmann. Die Anzahl der notwendigen Personen richtet sich nach der zu erwartenden Zuschaueranzahl:
 - 20.6.1. Mindestanzahl pro Spiel 2 Ordner (1 Obmann + ein Mitglied)
 - 20.6.2. ab ca. 20 Zuschauern 3 Ordner (1 Obmann + zwei Mitglieder)
 - 20.6.3. ab ca. 50 Zuschauer 4 Ordner (1 Obmann + drei Mitglieder)
 - 20.6.4. ab ca. 100 Zuschauer 6 Ordner (1 Obmann + fünf Mitglieder)
- 20.7. Die Namen des für dieses Spiel nominierten Ordnerobmanns und der für dieses Spiel nominierten Mitglieder des Ordnerdienstes sind mindestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn in das Fußball Online System einzutragen.
- 20.8. Die Mitglieder des Ordnerdienstes haben sich mindestens ab 15 Minuten vor dem Spiel vor Ort zu befinden und während des gesamten Spiels anwesend zu sein.
- 20.9. Die Ordner müssen während des Spiels deutlich erkennbar sein. Sie sind mit weithin sichtbaren Markierungsjacken oder -leibchen auszustatten.
- 20.10. Die Ordner haben das Recht sich im Bereich des Spielfeldes aufzuhalten, müssen sich aber an allfällige Anweisungen des Schiedsrichters und der Assistenten halten.
- 20.11. Ordner dürfen während des Spieles keine anderen Funktionen ausüben.
- 20.12. Die Ordner sind verpflichtet, bis zum Schluss der Veranstaltung die Ordnerjacken sichtbar zu tragen und haben dem Schiedsrichter, dem Assistenten sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. zu einem öffentlichen Verkehrsmittel entsprechenden Schutz zu gewähren.



21. Verbandsüberwachung

- 21.1. Verbandsüberwachung ist eine Kontroll- oder Präventionsmaßnahme des WFV wegen bereits begangener oder befürchteter Regelverstöße und kann von jedem Verein in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- 21.2. Der anfordernde Verein hat ein dafür aufliegendes Formular auszufüllen, mit der Vereinsstampiglie zu versehen und mit Erlag der Überwachungsgebühr der Geschäftsstelle zu übergeben.
- 21.3. Verbandsüberwachungen auf Kosten eines Vereines können angeordnet werden:
- a) durch den Strafausschuss, wenn der Verein den Schutz von Gastmannschaften oder Schiedsrichtern grob vernachlässigt;
 - b) durch den Vorstand aus den gleichen Gründen, wenn die zuständige Meisterschaftsklasse oder ein Fachausschuss es beantragen.
- 21.4. Der Obmann des Strafausschusses kann auf Verbandskosten, zur Überprüfung eines Vereines, eine Verbandsüberwachung anordnen.

22. Wettspielleitung

- 22.1. Zur Regelung aller Schiedsrichterangelegenheiten besteht der Schiedsrichterausschuss. Ihm ist die Besetzung aller Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele übertragen. Der Besetzungsreferent kann auch Schiedsrichter anderer Verbände heranziehen, wenn dadurch den Vereinen keine Mehrkosten entstehen.
- 22.2. Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet eine Klasseneinteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten vorzunehmen und die Spiele dementsprechend zu besetzen.
- 22.3. Die Vereine haben kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern oder einen Schiedsrichter abzulehnen.
- 22.4. Im Falle des Nichterscheinens des nominierten Schiedsrichters ist nach § 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen. Im Online Spielbericht ist in diesem Fall beim Reiter „Schiri“ der Button „Schiedsrichter nicht angetreten“ anzuklicken und vom Heimverein mit Benutzername und Passwort zu bestätigen.
- 22.5. Im Falle des Ausfalles des Schiedsrichters während des Wettspieles ist nach § 16 Abs. 6 der ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen. Die Ersatzstellung für den, den Schiedsrichter ersetzenden



Assistent 1 erfolgt durch den Heimverein. In allen Spielen, bei denen keine Schiri-Assistenten vom Verband besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Wettspieles sinngemäß nach § 17 / 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.

- 22.6. Ein verspätet eingetroffener Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel unterbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.
- 22.7. Werden vom Schiedsrichterausschuss bei Kampfmannschaften keine Assistenten nominiert oder sind diese nicht erschienen, ist jeder der beiden Vereine verpflichtet, einen geeigneten Assistenten zu stellen. Kommt ein auswärtiger Verein seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Heimverein verpflichtet, beide Assistenten zu stellen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.
- 22.8. Der Schiedsrichter darf ein Spiel der Kampfmannschaften ohne Schiri-Assistenten nicht anpfeifen. (Ausnahme: U 23-, Reserve- und Freundschaftsspiele)

23. Schiedsrichtergebühren

- 23.1. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Ersatzschiedsrichter haben ein Anrecht auf eine Entschädigung/Gebühren. Die Gebühren richten sich nach den jeweils vom Vorstand für die einzelnen Klassen genehmigten Sätzen.
- 23.2. Bei Freundschaftsspielen zwischen Vereinen verschiedener Leistungsstufen innerhalb des WFV, gilt die Leistungsstufe des Heimvereins.
- 23.3. Die Gebühr in vollem Ausmaß gebührt auch für den Fall, dass
 - a) ein Spiel nicht zu Ende gespielt wird.
 - b) ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft nicht ausgetragen wird, sofern der Schiedsrichter/die Assistenten nicht rechtzeitig drei Stunden vorher verständigt wurden.
- 23.4. Eine Kommissionierungsgebühr steht zu in folgenden Fällen:
 - a) Absage des Spiels wegen Elementargewalten, sofern sich der Schiedsrichter bereits vor Ort befunden hat.
 - b) durch den Verein beantragte, vorzeitige Kommissionierung des Platzes. Im Falle der nachträglichen tatsächlichen Austragung des Spieles, ist die Kommissionierungsgebühr zusätzlich zur Spielgebühr zu bezahlen.



24. Auf- und Abstiegsbestimmungen

24.1. Aufstiegsbestimmungen

- a) Am Ende der Meisterschaft steigen die Meister aller Klassen in die nächst höhere Spielklasse auf.
- b) Werden in einer Klasse mehre Bewerbungsgruppen geführt, ist der Meister jeder Bewerbungsgruppe zum Aufstieg berechtigt. Die Einteilung in die Bewerbungsgruppen erfolgt im Rahmen der Auslosung. Kein Verein hat ein Anrecht auf die Einteilung in eine bestimmte Gruppe.
- c) Der Meister der höchsten Gebietsklasse (DSG-Liga) hat das Recht in die unterste Hauptklasse aufzusteigen. Im Falle des Verzichtes geht das Recht auf den Zweitplatzierten bzw. wenn dieser ebenfalls nicht aufsteigen will auf den Drittplatzierten über. Die Bestimmungen des Absatz 24.4 gelangen nicht zur Anwendung. Der Verein hat innerhalb von 48 Stunden bekannt zu geben, ob er im folgenden Spieljahr am Bewerb der Hauptklasse teilnehmen will. Sollten in der den letzten Hauptklassen zu wenige Vereine teilnehmen, kann das Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds den zweit- und drittplatzierten der höchsten Gebietsklasse zusätzlich zum erstplatzierten Verein zu einer zusätzlichen Teilnahme an der letzten Hauptklasse berechtigen. Es gibt keinen Absteiger von der 5. Hauptklasse in die Gebietsklasse.
- d) Sollte in der 5. HK nur eine Gruppe spielen, hat auch der Zweitplatzierte der 5. HK das Recht auf den Aufstieg in die 4. HK.
- e) Vereine der 2. Klasse (5. HK), die nicht mit einer Reservemannschaft an der laufenden Meisterschaft teilgenommen haben, haben kein Anrecht auf den Aufstieg in die 1. Klasse (4. HK).
- f) Sollte – bedingt durch die in der höheren Leistungsstufe vorgesehene Klassenstärke – nur einer der beiden Zweitplatzierten aufsteigen können, so wird der hierzu berechtigte mit dem Quotienten aus Spielanzahl und Punkten ermittelt. Die weitere Reihung richtet sich nach § 9 der ÖFB- Meisterschaftsregeln.
- g) Die Zahl der aufsteigenden Vereine in allen Hauptklassen erhöht sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der Wiener Stadtliga die festgesetzte Klassenstärke (16 Vereine der 2. Landesliga, 14 Vereine der Oberliga und 1.Klassen) unterschritten wird.

24.2. Abstiegsbestimmungen

- a) Der Abstieg aus einer Klasse richtet sich nach der Anzahl der aufsteigenden Vereine und nach



der Anzahl der aus der Regionalliga absteigenden Vereine.

- b) Grundsätzlich steigt der letztgereichte einer Klasse/Bewerbsgruppe in die tiefere Klasse ab.
- c) Sofern eine Klasse mit einer Bewerbungsgruppe und die darunterliegenden Klasse mit zwei oder mehr Bewerbungsgruppen geführt wird richtet sich die Anzahl der Absteiger aus der höheren Klasse nach der Anzahl der Bewerbungsgruppen und damit der Aufsteiger der niedrigeren Klasse.
- d) Nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft steigen aus der Wr. Stadtliga eine und aus der 2. Landesliga zwei Vereine ab.
- e) Sollte es durch die sich durch den Abstieg aus der 2. Landesliga eine ungerade Zahl von Absteigern zu den unteren Klassen ergeben, so ist in den betroffenen Klassen der jeweilige Absteiger durch den Quotienten, der sich aus Spielanzahl und Punkten ergibt, zu ermitteln.
- f) Kein absteigender Verein hat ein Recht auf Einteilung in eine bestimmte Bewerbungsgruppe.
- g) Die Zahl der absteigenden Vereine in allen Hauptklassen erhöht sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der Wiener Stadtliga die festgesetzte Klassenstärke (16 Vereine der 2. Landesliga, 14 Vereine der Oberliga und 1. Klassen) überschritten wird.
- h) Sollte sich ein Verein während des Meisterschaftsjahres auflösen oder den Spielbetrieb einstellen, wird dieser Verein an die letzte Stelle der Meisterschaftswertung gereiht und kein anderer Verein steigt ab.

24.3. Spezialbestimmungen in Zusammenhang mit dem Abstieg von Vereinen aus der Regionalliga

- a) Der Meister der Wr. Stadtliga steigt in die Regionalliga auf, wobei die Entscheidung hierüber der Paritätischen Kommission der Regionalliga obliegt.
- b) Sollte aus der RLO kein Verein in die Wiener Stadtliga absteigen, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger von der Landesliga in die Stadtliga auf zwei Vereine.
- c) Bei Abstieg von mehr als zwei Vereinen aus der RLO erhöht sich die Anzahl der Absteiger in jeder der darunterliegenden Klassen um die Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga. Ziel ist der Erhalt der vorgesehenen Klassenstärke. Das Präsidium ist berechtigt korrigierend tätig zu werden.

24.4. Aufstiegsverzicht des Meisters oder Zweitplatzierten

- a) Sollte der Meister einer Leistungsstufe (Spielklasse) auf den Aufstieg in die nächst höhere Leistungsstufe verzichten, so hat der Verein dies bis spätestens zwei Tage nach Beendigung



der jeweiligen Meisterschaft schriftlich dem für den Spielbetrieb zuständigen Präsidiumsmitglied mitzuteilen. Auf Verlangen ist binnen weiterer drei Tage ein entsprechender statutengemäßer Beschluss vorzulegen.

- b) Im Falle des Aufstiegsverzichts des Meisters ist der zweitplatzierte Verein berechtigt in die nächst höhere Leistungsstufe aufsteigen. Sollte auch der zweitplatzierte Verein auf den Aufstieg verzichten, entscheidet das Präsidium über die weitere Vorgehensweise. Der Vorstand ist von dieser Entscheidung umgehend zu informieren.
- c) Ein auf den Aufstieg verzichtender Meister startet in der nächsten Meisterschaft mit einem Punkteabzug von sechs Meisterschaftspunkten. Ein auf den Aufstieg verzichtender Zweitplatzierte startet in die nächste Meisterschaft mit einem Punkteabzug von drei Meisterschaftspunkten.

24.5. Relegation zwischen der 1. und 2. Hauptklasse

- a) Der zweitplatzierte der 2. Landesliga ist berechtigt gegen den vorletzten der Stadtliga Relegation um den Aufstieg in die Stadtliga zu spielen. Dies gilt nur für den Fall, dass entsprechend den oben genannten Bestimmungen der Aufstieg eines zweiten Vereins in die Stadtliga möglich ist.
- b) Das Recht zur Relegation geht in keinem Fall auf den dritt- oder nächstplatzierten über.
- c) 1b Mannschaften (der aktuellen oder der kommenden Saison) sind nicht berechtigt an der Relegation teilzunehmen.
- d) Die Durchführung des Relegationsbewerbes ist in den entsprechenden Bestimmungen separat geregelt.

25. Meisterschaftsspielberechtigung/ Eigenbau- und Verbandsspielerregelung

25.1. Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Meisterschaftsregeln und des ÖFB-Regulativs.

25.2. In den Spielen der Kampf- und 1b-Mannschaften der 1. bis 3. HK sind auf dem Spielbericht pro Verein mindestens 10 Spieler mit Status Eigenbau- oder Verbandsspieler zu nominieren, davon müssen mind. 5 Spieler (in der Saison 2021/22 **2 Spieler**) über dem Status Eigenbauspieler verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein nominierter Spieler mit Status nicht zwingend beim Spiel tatsächlich anwesend sein muss. Eine ausschließliche Nominierung reicht aus, um die Bestimmung zu erfüllen.



25.3. Eigenbauspieler

- a) Eigenbauspieler ist und bleibt ein Spieler, der zwei zusammenhängende Jahre (befristet oder unbefristet) bei einem Verein gemeldet gewesen ist oder dessen Gesamtmeldedauer bei einem Verein insgesamt drei Jahre beträgt.
- b) Jeder Nachwuchsspieler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt durch die Erstanmeldung bei einem Verein als dessen Eigenbauspieler. Für Mädchen gilt dies bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- c) Akademiespieler gelten auch nach ihrem erstmaligen Vereinswechsel nach Beendigung seiner Ausbildung der Akademieausbildung, als Eigenbauspieler für den neuen Verein. Dies gilt auch sofern der Spieler aus der Akademie eines anderen Landesverbandes wechselt.
- d) Bei Nachwuchsspielgemeinschaften wird der Eigenbauspielerstatus nur für jenen Verein angerechnet, für den der Spieler laut Spielerpass gemeldet ist.

25.4. Verbandsspieler:

- a) Verbandsspieler ist ein Spieler, der insgesamt mindestens fünf Jahre bei Vereinen des ÖFB gemeldet war. Für die Anrechnung muss die Meldezeit bei einem Verein durchgehend mindestens sechs Monate betragen.
- b) In allen Leistungsstufen sind auf dem Spielbericht pro Verein so viele Verbandsspieler zu nominieren, dass die Gesamtzahl von Eigenbau- und Verbandsspielern zumindest zehn beträgt.

25.5. Bei Nichterfüllung der Eigenbau- oder Verbandsspielerbestimmungen ist das Spiel zur Durchführung zu bringen. Es ist jedoch mit einer Strafbeglaubigung und mit einer Geldstrafe wegen Einsatzes eines unberechtigten Spielers zu sanktionieren.

25.6. Für die Einhaltung und Kontrolle der Eigenbau-/Verbandsspielerregelung ist der Verein verantwortlich, wobei das System Fußball-Online unterstützend wirken soll (automatische Kennzeichnung).

26. Spielerpasskontrolle

26.1. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.

26.2. Der Schiedsrichter muss auch offenkundig unberechtigte Spieler antreten lassen. Er hat bei



entsprechendem Verdacht den Spieler zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Leistung seiner Unterschrift auf neutralem Papier aufzufordern und seine Beobachtungen im Online – Spielbericht zu vermerken, um dem Verband eine Urteilsfindung zu ermöglichen. Grundsätzlich ist es nicht mehr notwendig, dass ein Schiedsrichter den Spielerpass eines ausgeschlossenen Spielers einzieht, da der Spieler automatisch vom System „Fußball-Online“ als gesperrt registriert wird.

- 26.3. Auf zeitgerechtes (spätestens 20 Min. vor Spielbeginn) Verlangen eines Vereins muss der Schiedsrichter eine umfassende Spielerpasskontrolle durchführen (Gleichzeitiges Antreten sämtlicher Spieler und Vorlage sämtlicher Spielerpässe der Spieler lt. Aufstellung).
- 26.4. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielerpass einzuziehen und diesen dem Verband zu übermitteln, wenn er bemerkt, dass ein Spielerpass unrichtig oder mangelhaft (z.B. nicht aktuelles Foto) ist;
- 26.5. Vereine, die dem Schiedsrichter die Durchführung dieser Maßnahmen erschweren oder vereiteln, werden bestraft.

27. Strafbestimmungen

- 27.1. Ausgeschlossene Spieler haben das Recht und die Pflicht zur nächsten Sitzung des Strafausschusses (grundsätzlich Mittwoch zwischen 15.30 Uhr und 18.30 Uhr) zu erscheinen.
- 27.2. Ausgeschlossene bzw. vom Schiedsrichter angezeigte Spieler sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafausschusses bzw. der Rechtsmittelinstanzen suspendiert und dürfen weder bei Freundschafts- noch bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 27.3. Während des Spieles ausgeschlossene Spieler müssen sofort durch einen Funktionär seines eigenen Vereines in die Kabine begleitet werden.
- 27.4. Wird ein Spieler, der bei einem Meisterschaftsspiel eine Sperre nach Verwarnung erhält, bei einem Freundschaftsspiel ausgeschlossen und mit Pflichtspielsperren belegt, so gilt die Sperre nach Verwarnung vor der Sperre nach dem Ausschluss.

28. Verpflichtung zur Teilnahme an den Nachwuchsbewerben

- 28.1. Jeder Verein der Wiener Stadtliga hat mit mindestens vier, jeder Verein der 2. Landesliga mit mindestens drei Nachwuchsmannschaften (verschiedene Altersgruppen) an dem vom WFV ausgeschriebenem Nachwuchsbewerben teilzunehmen. Wird die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht eingehalten (Nichtnennung, Rückziehung, Ausschluss der Mannschaft durch den



Strafusschuss), wird der Verein am Ende der Meisterschaft an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt ab. Hiervon können auch mehrere Vereine innerhalb einer Leistungsstufe/Bewerbsgruppe betroffen sein.

28.2. Nähere Bestimmungen siehe WFV-Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb.

28.3. Sollte ein Verein der Wiener Stadtliga bzw. der 2. Landesliga die notwendigen Nachwuchsmannschaften melden und anschließend wieder aus dem Meisterschaftsbewerb zurückziehen, wird er mit einem Pönale lt. WFV-Gebührenordnung belegt.

29. Verpflichtung zur Teilnahme an den Bewerben der U 23-/Reserve-Mannschaften

29.1. Die Vereine der 1. und 2. HK sind verpflichtet eine U-23 zu führen. Die Vereine der 3. und 4. HK sind verpflichtet eine Reservemannschaft zu führen.

29.2. Die Vereine der 5. HK sind, insofern verpflichtet eine Reservemannschaft zu führen, als sie im Falle der Nichtteilnahme am Bewerb kein Recht zum Aufstieg in die 4. HK haben.

29.3. In einer U23-Mannschaft dürfen nur 7 nicht für die U23 spielberechtigte Spieler (ausgenommen Tormann) eingesetzt werden.

29.4. Die U23-Reserve-Mannschaft spielt immer in derselben Meisterschaftsklasse, der die erste Mannschaft/Kampfmannschaft angehört und steigt mit dieser auf oder ab.

29.5. Die Spiele der Reserve/U23-Mannschaft sind am gleichen Tag wie die Kampfmannschaft entweder vor oder nach der Kampfmannschaft auszutragen.

29.6. Bei diesen Bewerben dürfen 5 Ersatzspieler (2021/22 6 Ersatzspieler) im Fußball-Online nominiert, und 5 Spieler ausgetauscht werden.

29.7. Spiele der U23- oder Reservemannschaft können – außer im Falle des Verschuldens eines der Vereine oder der Spieler – nach einer Spielzeit von 70 Minuten resultatsgemäß beglaubigt werden. Im Falle des witterungsbedingten Abbruchs genügt eine Austragung von mind. 45 Minuten.

29.8. Bei Schlechtwetter kann, um das Spielfeld für das Spiel der Kampfmannschaft zu schonen, nicht nur der nominierte Verbandsschiedsrichter, sondern auch der Verein das Wettspiel absagen. Ungerechtfertigte Absage durch den Heimverein zieht Geldstrafe und Punkteverlust nach sich.

30. Finanzielle Bestimmungen

30.1. Die Einnahmen verbleiben zur Gänze dem Heimverein. Dieser trägt auch sämtliche Kosten.



- 30.2. Die veranstaltenden Vereine des WFV, die ihre Spiele außerhalb Wiens austragen, haben im Falle eines entsprechenden Klassenbeschlusses ihren Gegnern die Mehrkosten an Fahrtspesen zu ersetzen.
- 30.3. Dem Gastverein sind vom Heimverein pro Spiel 25 Eintrittskarten zu Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass an einem Tag sowohl ein Spiel der Kampfmannschaft als auch der U23/Reservemannschaft stattfindet, erhöht sich diese Zahl auf gesamt 40 Karten. Diese gilt auch, wenn eines der beiden Spiele am selben Tag abgesagt wird.
- 30.4. WFV-Verbandsfunktionäre mit gültigem Verbandsausweis haben bei allen Meisterschaftsspielen des WFV freien Eintritt.
- 30.5. Alle Forderungen der Vereine finanzieller Art verfallen mit dem Ablauf von 3 Monaten mit Datum der Fälligkeit. Der Fälligkeitstermin wird durch Eingabe an den Kontrollausschuss unterbrochen.

31. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Durchführungsbestimmungen der Meisterschaft des WFV verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

32. Inkrafttreten

- 32.1. Diese Bestimmungen und treten mit 1.7.2021 in Kraft.